

Geschäftsordnung des Corpus catholicum

Gestützt auf Art. 14 der landeskirchlichen Verfassung
vom Corpus catholicum
erlassen am 23. Oktober 1985

Art. 1 Geltung der GGO

Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der grossrätlichen Geschäftsordnung (GGO) sinngemäss.

Art. 2 Validierung der Mandate

Die Mitteilung der Namen der Gewählten zu Beginn einer Amtsdauer durch den zuständigen Kirchgemeindevorstand oder das Wahlbüro gilt für die Delegierten der Kirchgemeinden als Legitimation zum Einsitz in das Corpus catholicum. Für die Delegierten des Bischöflichen Ordinariates gilt dessen Mitteilung und für die Mitglieder der Regierung und des Grossen Rates gelten deren schriftliche Erklärungen gemäss Art. 6 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung als Legitimation.

Die Mandate der Stellvertreter der Delegierten der Kirchgemeinden und des Bischöflichen Ordinariates gelten aufgrund der gleichen Voraussetzungen wie für die Delegierten als validiert.

Die Mitglieder des Grossen Rates haben keine Stellvertreter.

Art. 3 Einberufung

Das Corpus catholicum wird durch die Verwaltungskommission zu seinen Sitzungen einberufen. Die Bekanntgabe des Termins der ordentlichen Jahrsitzung des Corpus catholicum hat mindestens 3 Monate – unter Hinweis auf die Frist für die Einreichung von Vorstössen nach Art. 12 Abs. 1 hiernach – und die Einberufung mindestens 14 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Innert der gleichen Frist sind, dringliche Fälle vorbehalten, die Unterlagen den Mitgliedern des Corpus catholicum zuzustellen.

Die Traktandenliste setzt die Verwaltungskommission im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Corpus catholicum fest.

Art. 4 Eröffnung

Die erste und die dritte ordentliche Sitzung einer Amtsdauer eröffnet der Präsident der Verwaltungskommission, die übrigen der Präsident des Corpus catholicum.

Art. 5 Stimmzähler

Das Corpus catholicum wählt jeweils für zwei Amtsjahre drei Stimmzähler.

Art. 6 Wahlen

Das Corpus catholicum wählt gemäss der landeskirchlichen Verfassung:

- a) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar des Corpus catholicum,
- b) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Geschäftsprüfungskommission,
- c) den Präsidenten und drei Mitglieder der Verwaltungskommission,
- d) den Präsidenten, vier Mitglieder und zwei Stellvertreter der Rekurskommission.

Die Wahl des Präsidenten und der drei Mitglieder der Verwaltungskommission erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die übrigen Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr und über alle Kandidaten gemeinsam, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen und sofern nicht von einem Mitglied des Corpus catholicum geheime Wahl verlangt wird. Die Reihenfolge für die Einsitznahme der Stellvertreter der Rekurskommission und der Geschäftsprüfungskommission richtet sich, wenn eine geheime Wahl stattfand, nach dem besseren Wahlergebnis, andernfalls zunächst nach dem höheren Amts- und dann nach dem höheren Lebensalter.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

a) Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen, die Mitglieder des Corpus catholicum sein müssen. Das Corpus catholicum bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Aus ihrer Mitte wählt die Geschäftsprüfungskommission einen Ausschuss von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, dem die Aufgabe der Rechnungskontrolle im Sinne von Art. 7 der Verordnung über die Finanzverwaltung zukommt. In diesem Ausschuss muss ein Fachmann mitwirken; wenn kein solcher Mitglied oder Stellvertreter der Geschäftsprüfungskommission wird, ist ein aussenstehender Fachmann als drittes Mitglied des Ausschusses zu wählen.

Sie bezeichnet einen Aktuar.

Die Geschäftsprüfungskommission wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder sind dreimal und die Stellvertreter unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 8 b) Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) Prüfung der Amtsgeschäfte der Verwaltungskommission aufgrund des Amtsberichtes, der Protokolle und der Akten;
- b) Prüfung der Jahresrechnung aufgrund der Buchhaltung und der Belege durch ihren Ausschuss;
- c) Vorberatung des Voranschlages;
- d) Vorberatung anderer Geschäfte des Corpus catholicum, sofern dessen Büro nicht hierfür eine Vorberatungskommission wählt.

Zu ihren Beratungen kann die Geschäftsprüfungskommission Mitglieder der Verwaltungskommission, den Sekretär und den Kassenverwalter zur Auskunftserteilung beiziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Corpus catholicum Bericht und stellt ihre Anträge. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung erstellt der Ausschuss einen schriftlichen Bericht mit den Anträgen zuhanden des Corpus catholicum.

Art. 9 Büro

Der Präsident und der Vizepräsident des Corpus catholicum, die drei Stimmzähler sowie der Präsident und der Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission bilden das Büro des Corpus catholicum. Den Vorsitz führt der Präsident des Corpus catholicum.

Das Büro hat die folgenden Aufgaben:

- a) Es bereitet alle Wahlen des Corpus catholicum vor und unterbreitet dem Corpus catholicum die Wahlvorschläge;
- b) Es wählt die notwendigen Vorberatungskommissionen für die Geschäfte des Corpus catholicum;
- c) Es entscheidet über die Behandlung und die Dringlichkeit von Vorstößen der Mitglieder des Corpus catholicum.

Der Aktuar des Corpus catholicum nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil und sorgt für die Verbindung zwischen der Verwaltungskommission und dem Büro.

Art. 10 Amtspflichten

Die Mitglieder des Corpus catholicum und seiner Kommission sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission verpflichten sich mit der Annahme der Wahl, alle Pflichten ihres Amtes mit bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Es finden keine Beeidigungen statt.

Art. 11 Beginn und Ende der Amtsdauer

Die Amtsperiode der Delegierten der Kirchgemeinden und des Bischöflichen Ordinariates beginnt jeweils am 1. Juli. Die Amtsdauer der Regierungs- und der Grossräte richtet sich nach der Regelung für ihre politischen Mandate.

Die Amtsperioden der Geschäftsprüfungskommission und des Büros beginnen mit der erfolgten Wahl und dauern bis zum Tage, an dem die Wiederwahl zu erfolgen hat. Mitglieder des Büros, die vor dieser Sitzung mit der allfälligen Wiederwahl aus dem Corpus catholicum ausgeschieden sind, behalten ihre Funktion als Büromitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer des Büros bei, während die Mitglieder und Stellvertreter der Geschäftsprüfungskommission, die sich in der gleichen Lage befinden, mit ihren Ausscheiden aus dem Corpus catholicum auch nicht mehr Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sind. Das Büro wählt die notwendigen Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer, wenn weniger als fünf Mitglieder und Stellvertreter im Amte verbleiben.

Die Amtsdauer der Rekurskommission beginnt am 1. Januar nach der erfolgten Wahl.

Art. 12 Vorstösse

Den Mitgliedern des Corpus catholicum steht das Recht zu, gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates Motionen, Postulate, Interpellationen und schriftliche Anfragen einzureichen. Damit ein Vorstoss in der nächsten Sitzung des Corpus catholicum behandelt und beantwortet werden kann, muss dieser, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens zwei Monate vor der Sitzung beim Präsidenten des Corpus catholicum eingereicht werden.

Jedes Mitglied kann in der Umfrage in der Sitzung des Corpus catholicum zuhanden der Verwaltungskommission Anregungen und Anfragen vorbringen. Ein Mitglied der Verwaltungskommission, der Sekretär oder der Kassenverwalter nimmt dazu Stellung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Corpus catholicum in Kraft.